Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 55 (1947)

Heft: 45

Artikel: Zeichen und Name des Roten Kreuzes

Autor: Haug, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-557050

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZEICHEN UND NAME DES ROTEN KREUZES

von Dr. iur. HANS HAUG

(Fortsetzung)

I. DIE RECHTLICHE SITUATION

2. Das nationale öffentliche und private Recht

B. In der Schweiz.

Das schweizerische Rolkreuzschutzgesetz datiert vom 14. April 1910. Nach diesem Gesetz sind «zur Verwendung des roten Kreuzes auf weissem Grunde und der Worte "Rotes Kreuz' oder "Genfer Kreuz' als Namen oder Bezeichnung ihrer Tätigkeit ausser dem Heeressanitätsdienst nur berechtigt:

«Das internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf, der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz und die vom Bundesrate als Hülfsorgane des Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten».

Das Gesetz bedroht mit Geldbusse bis zu Fr. 500.— oder mit Gefängnis bis zu einem Monat jegliche unbefugte Verwendung von Zeichen und Namen des roten Kreuzes oder von ähnlichen, damit zu verwechselnden Zeichen und Namen, insbesondere die Verwendung zu Geschäftszwecken; Firmen und Vereine, die unbefugt das rote Kreuz führen, dürfen nicht in das Handelregister eingetragen werden, ebenso ist Fabrik- oder Handelsmarken, sowie gewerblichen Mustern und Modellen, die das Rote Kreuz verwenden, die Eintragung ins Markenregister oder die Hinterlegung zu verweigern.

Militärpersonen, die in Kriegszeiten unbefugterweise Zeichen und Namen, Fahne oder Armbinde des Roten Kreuzes benützen, werden mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bedroht, ebenso Zivilpersonen, die in Kriegszeiten die Fahne oder Armbinde des Roten Kreuzes ohne Recht verwenden. Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen des Gesetzes wird zur Sache-der Kantone gemacht, in Kriegszeiten sind die Militärgerichte zuständig.

Am 29. August 1911 richtete der Bundesrat an sämtliche Kantonsregierungen ein Kreisschreiben betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 14. April 1910. In diesem Kreisschreiben werden die Bundesbehörden mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt, «was insbesondere die Fabrik- und Handelsmarken anbelangt», während es im übrigen Aufgabe der Kantone sein soll, das Gesetz zur Durchführung zu bringen. Das Kreisschreiben bestimmt:

- «Zunächst ist es Sache der Polizei- und richterlichen Behörden, Strafklagen zu erheben, Beschlagnahmen zu veranlassen und Strafurteile auszufällen, wo Uebertretungen des Gesetzes vorgekommen sind.»
- «Sodann ist es Pflicht der Handelsregisterbehörden, auf ihrem Verwaltungsgebiet das zum Vollzug des Gesetzes Erforderliche vorzukehren»

Schliesslich hat das Eidg. Jüstiz- und Polizeidepartement in einer Verordnung vom April 1932 betreffend die geschäftliche Verwendung des roten Kreuzes und des Schweizerwappens die zuständigen Stellen dringend ermahnt, auf den Vollzug des Bundesgesetzes von 1910 aufs genaueste bedacht zu sein und in Erinnerung gerufen, dass die strafrechtliche Verfolgung von Uebertretungen des Gesetzes von Amtes wegen, also ohne Antrag direkt interessierter Privater, zu geschehen habe.

Damit ist nun die Rechtslage allerdings noch keineswegs eindeutig abgeklärt, ist doch noch ungewiss, wer nebst Heeressanitätsdienst, Internationalem Komitee vom Roten Kreuz und Zentralverein vom Roten Kreuz zur Verwendung des roten Kreuzes berechtigt ist, welches mit andern Worten die vom Bundesrate als Hilfsorgane des Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten sind.

Die Botschaft des Bundesrates zum Rotkreuzschutzgesetz vom 15. März 1909 verweist zur Abklärung dieser Frage auf den Bundesbeschluss vom 25. Juni 1903 betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken. Die Botschaft erklärt: «Zum Gebrauch des Zeichens und der Worte des Roten Kreuzes sollen nach der Konvention nur die Sanitätsformationen und -anstalten und das von der Uebereinkunft geschützte Personal berechtigt sein. In der Schweiz sind das die Sanitätstruppen und der Zentralverein vom Roten Kreuz sowie die nach dem Bundesbeschluss vom 25. Juni 1903 vom Bundesrat als Hilfsorgane des Zentralvereins anerkannten Anstalten und Vereine.» Nach diesem Bundesbeschluss unterstützt der Bund «zur Hebung der Kriegsbereitschaft die im Gebiet der Eidgenossenschaft bestehenden und noch zu gründenden Vereine und Anstalten, welche den Zweck verfolgen, sich in der freiwilligen Sanitätshilfe und bei der Ausbildung

von Krankenpflegepersonal ... zu betätigen» (Art. 1). Art. 2 bestimmt, dass der Bund mit sämtlichen nach Art. 1 zu unterstützenden Vereinen und Anstalten ausschliesslich durch den schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz verkehrt. In der Botschaft des Bundesrates betrefend den Ausbau der freiwilligen Sanitätshilfe zu Kriegszwecken (4. Dezember 1902) werden die für die Unterstützung in Betracht kommenden Organisationen der freiwilligen Sanitätshilfe (nebst dem Roten Kreuz der Samariterbund, der Militärsanitätsverein, der schweizerische gemeinnützige Frauenverein) und die Ausbildungsstätten für Krankenpflege aufgezählt.

Die Verordnung über die freiwillige Sanitätshilfe vom 28. Mai 1946 (welche die Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken vom 30. Dezember 1903 ersetzt) präzisiert das Verhältnis von subventionierten Anstalten und Organisationen, die gemäss Art. 3, lit. a, des Bundesbeschlusses von 1903 der «Ausbildung und Bereithaltung von beruflichem Krankenpflegepersonal» obliegen, zum Schweizerischen Roten Kreuz dahin, dass diese gemäss Art. 1, lit. c, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt sein müssen, dass die diensttauglich befundenen diplomierten Krankenschwestern dem Rotkreuz-Chefarzt für den Armeesanitätsdienst zur Verfügung zu stellen sind (Art. 3) und dass das Schweizerische Rote Kreuz die Aufstellung von Mindestvorschriften für die Berufsausbildung, die Abnahme der Diplomexamen und die Auszahlung der Bundesbeiträge an die einzelnen subventionierten Krankenpflegeschulen besorgt (Art. 5).

Welche rechtliche Bedeutung kommt nun diesem Bundesbeschluss von 1903 und der gestützt darauf ergangenen Verordnung über die freiwillige Sanitätshilfe von 1946 für die Lösung der Frage zu, welches die zur Führung des roten Kreuzes nebst Heeressanität und Zentralverein vom Roten Kreuz berechtigten Organisationen und Anstalten sind? Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes von 1910 keine. Das bestätigt die Konsultierung der damaligen Verhandlungen in den Räten. Während der Ständerat unter Führung seines Kommissionsreferenten auf den Bundesbeschluss von 1903 abstellen wollte, d. h. alle Anstalten und Vereine, die gemäss diesem Beschluss subventioniert werden, «zum Gebrauch des Namens und Zeichens des roten Kreuzes als würdig erklären wollte» (Bulletin Ständerat, Juni 1909, 61), vertraten Nationalrat und bundesrätlicher Sprecher (offenbar im Gegensatz zur Botschaft, aber in Uebereinstimmung mit dem vorgeschlagenen und schliesslich angenommenen Gesetzestext) die Ansicht, es sei nicht auf den Bundesbeschluss von 1903 abzustellen, sondern vielmehr die darin dem Zentralverein vom Roten Kreuz eingeräumte Vorrangstellung noch weiter auszubauen, «indem nur jene Vereine das Zeichen und Wort vom Roten Kreuz gebrauchen sollen, die in einer organischen Weise dem Zentralverein vom Roten Kreuz als Hilfsorgane angegliedert und eben dadurch auch anerkannt werden». (a. a. O., 62, ferner Bulletin Nationalrat, Dezember 1909, 773). «Denn», so meinte der Vertreter des Bundesrates, «es müsse unter allen Umständen dafür gesorgt werden, dass die nötige Einheit in der Organisation des Sanitätsdienstes im Falle der Mobilisation vorhanden sei», was sich schwerlich erreichen liesse, wenn in Friedenszeiten das Recht zur Führung des Rotkreuzzeichens Vereinen verliehen würde, die ohne «organische Verbindung» mit der von der Armee als Hauptstütze des freiwilligen Sanitätsdienstes anerkannten Zentralorganisation vom Roten Kreuz sind. Das Gesetz wurde gestützt auf diese Ansicht in der heutigen Fassung angenommen und dürfte in diesem Punkte weder bezüglich seiner Interpretation noch seines Weiterbestehens Anlass zu Differenzen geben. Vielmehr entspricht diese Regelung (Verleihung eines Monopols zur Führung des Rotkreuzzeichens), zu der sich der Gesetzgeber von 1910 aus freien Stücken entschlossen hatte, der in den neuesten Vorschlägen zur Revision der GK. zutage getretenen Tendenz, die Befugnisse der Rotkreuzgesellschaften auch völkerrechtlich zu monopolisieren (vgl. die Ausführungen vorne.)

So gibt es denn auch zahlreiche subventionierte und vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Krankenpflegeschulen (gemäss dem Bundesbeschluss von 1903) die keineswegs berechtigt sind, das rote Kreuz zu führen, und der Samariterbund beispielsweise besitzt nicht deswegen das Recht, seine Tätigkeit im Zeichen des Roten Kreuzes zu entfalten, weil ihn der Staat durch Vermittlung des Schweizerischen Roten Kreuzes finanziell unterstützt, sondern allein kraft seiner «organischen» Angliederung an den Zentralverein vom Roten Kreuz.

Mit gutem Recht stellt deshalb das Schweizerische Rote Kreuz im Art. 1 seiner Statuten vom 5. Juli 1942, denen der Bundesrat seine Genehmigung erteilt hat, fest, dass es neben dem Armeesanitätsdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz das alleinige Recht habe, den Namen und das Zeichen des Roten Kreuzes auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu führen. Denn die vom Bundesrate als Hilfsorgane des Zentralyereins anerkannten Vereine und Anstalten (Art. 1 des Gesetzes von 1910) betrachtet das Schweizerische Rote Kreuz als Glieder seiner Organisation, wie es umgekehrt dieser orga-

Wer hilft?

Jetzt, mit Beginn der kalten Jahreszeit, erreichen uns wieder besonders viele flehentliche Bitten um Hilfe und Unterstützung mit warmer Kleidung und Lebensmitteln, denn für die Notleidenden ist die Kälte doppelt spürbar. Wir möchten die Leser recht herzlich bitten, sich doch solch einer verzweifelten Familie anzunehmen und ihr ein Lichtlein der Freude und Hoffnung anzuzünden. Wie oft genügt eine kleine Gabe, einige wenige abgelegte Sachen, ein freundlicher Brief, um den Verzagenden neuen Mut zu geben.

- 104. Eine Familie aus dem Badischen bittet uns um alte Sachen für die sieben Kinder. Der Mann ist kriegsversehrt und krank, es fehlt am Nötigsten.
- 105. Eine junge Mutter bittet uns inständig um Hilfe. Ihr Mann ist in Russland vermisst, aus ihrer schlesischen Heimat musste sie unter Zurücklassung aller Habe flüchten. Sie lebt nun in Bayern und muss für sich, die beiden Kinder und den alten Vater sorgen. Mutter und Kinder haben Typhus gehabt und sollten sich schonen, gut ernähren, warm halten und doch fehlt es an allem: kein warmes Kleidungsstück, kaum zu essen, äusserst primitive Wohnverhältnisse. Wer könnte helfen?
- 106. Und noch ein Bittgesuch möchten wir den Lesern ans Herz legen. Aus der russischen Zone Deutschlands schreibt uns eine Witwe und bittet um Hilfe. Sie hat ein 12jähriges Mädchen, das sehr schwächlich ist und unter den schlechten Ernährungsverhältnissen besonders leidet. Sie selber hat Rheuma und muss sich den Lebensunterhalt mühsam mit Heimarbeit verdienen. Es herrscht bitterste Not. Letztes Jahr haben Mutter und Kind Fersen und Zehen in der kalten Stube erfroren und sie fürchten sich sehr vor dem Winter, der nun wieder vor der Türe steht. Wer könnte die beiden mit einem kleinen Lebensmittelpaket glücklich machen?

Die Kanzlei des Schweizerischen Roten Kreuzes, Bern, Taubenstrasse 8, vermittelt diese und auch andere Adressen hilfsbedürftiger Menschen und steht für jede Auskunft gerne zur Verfügung.

nischen Angliederung bedarf, damit die bundesrätliche Anerkennung ausgesprochen und dadurch das Recht erworben wird, Zeichen und Namen des Roten Kreuzes zu führen. Art. 10 der Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes lautete dementsprechend, dass dieses die Zentralorganisation, die Zweigvereine und die Hilfsorganisationen umfasse. Für die Angliederung einer Hilfsorganisation an den Zentralverein schreibt der Art. 13 den Weg der Vereinbarung vor, die das Schweizerische Rote Kreuz nach seinem Belieben mit wesens- und zweckverwandten Organisationen abschliessen kann. Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates, welche den rechtlichen Akt darstellt, durch den eine Organisation als Rotkreuzorganisation von Staateswegen anerkannt wird. Der staatliche Anerkennungsakt hat somit die privatrechtliche Vereinbarung zwischen Schweizerischem Rotem Kreuz und Hilfsorganisation zur Voraussetzung, so dass das Schweizerische Rote Kreuz dem Bundesrat als Garant dafür dient, dass seine Hilfsorganisationen Rotkreuzorganisationen im Sinne der GK. sind, d. h. in Friedens- und Kriegszeiten eine Tätigkeit entfalten, die den Bestimmungen der GK. entspricht. Gemäss Art. 13 der Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes müssen solche Vereinbarungen dementsprechend Bestimmungen enthalten

- die gegenseitigen Pflichten und die gegenseitigen Leistungen in Krieg und Frieden;
- die dem Schweizerischen Roten Kreuz in der Leitung der Hilfsorganisation und die der Hilfsorganisation in der Leitung des Schweizerischen Roten Kreuzes eingeräumte Vertretung.

Es gilt nun zu prüfen, welche Vereine und Anstalten kraft solcher Vereinbarungen und deren Genehmigung durch die Bundesbehörden zur Führung des Rotkreuzzeichens berechtigt sind.

(Fortsetzung folgt.)

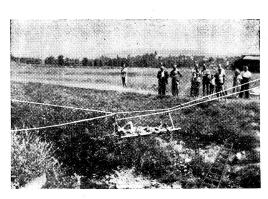
Berichte - Rapports

Zürich-Aussersihl und Wettingen. Feldübung. Strahlend schönes Sommerwetter begrüsste die Mitglieder der Sektionen Zürich-Aussersihl und Wettingen in der Frühe des Sonntags, 29. Juni, zu ihrer gemeinsamen Feldübung in Zürich. Die Zürcher Allmend bei der

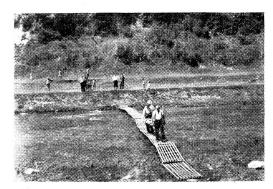
Station Brunau bot als ausgezeichneten Uebungsplatz den Sihlkanal und die Sihl am Fusse der Albiskette. Kurz nach 8.00 standen sich die Mitglieder der beiden Sektionen auf dem Arbeitsplatz gegenüber. Die beiden Präsidenten, Bernhard Meier, von Zürich, und Otto Boppart, von Wettingen, wechselten zur Begrüssung herzliche Worte des Willkommens und der Kameradschaft. Der Uebungsleiter, Hans



Arbeit an der Seilbahn



Die Seilbahn in Aktion



Transport über den Sihllaufsteg

Hochstrasser, Hilfslehrer aus Wettingen, erläuterte in kurzen Worten die Uebung, deren Sinn und Zweck. Die Leute wurden in Gruppen aufgeteilt, und schon ging es an die zugewiesene Arbeit. Das Arbeitsprogramm war sehr gut ausgebaut und versprach ein schönes Quantum an Arbeit, bestand es doch aus verschiedenen Varianten, wie Zeltbau, Erstellung von Uebergängen über zwei Wasserläufe, erste Hilfe und nachfolgender Transport. Während die Frauen mit dem Sortieren und Bereitstellen der Zelteinrichtungen beschäftigt waren, machten sich die Männer unter kundiger Leitung des Zeltchefs H. Säckinger von Zürich-Aussersihl daran, das Zelt aufzurichten. Als vortreffliche Morgengymnastik galten wohl die Bewegungen, die das Einrammen von 44 Zeltpflöcken in den Boden mittels Vorschlaghammer erforderte. Das Auslegen und das Zusammenlegen der Zeltbahnen, deren Verknüpfen, das Einfügen der Fenster, Ventilationsschieber und der Fahnen verlangten eine sorgfältige Arbeitsweise und mussten wohl verstanden sein. Ohne Schuhwerk turnten sich zwölf Mann unter das am Boden liegende Zelt, um es mit vereinten Kräften zu heben und aufzurichten, worauf das Einräumen des Mobiliars begann. Um 9.30 Uhr war das Zelt bezugs- und aufnahmebereit und die erste Aufgabe somit ausgeführt. Inzwischen war die Aussentempe-